

Vorblatt

Problem:

Die derzeit geltende Verordnung über die Einreihung von Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen der Lehrbeauftragten entspricht im Bereich der Pädagogischen Hochschulen nicht den Vorgaben des Hochschulgesetzes 2005.

Ziel und Inhalt:

Einreihung der Lehrveranstaltungen der Lehrbeauftragten im Bereich der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen in die einzelnen Gruppen von Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen des Lehrbeauftragtengesetzes.

Alternativen:

Hinsichtlich des Erfordernisses der Erlassung der Verordnung bestimmt § 3 des Lehrbeauftragtengesetzes keine Alternative.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreichs:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem gegenständlichen Entwurf sind keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Haushalte der übrigen Gebietskörperschaften verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht in Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über einen dem Entwurf entsprechende Verordnung erfordert keine besonderen Beschlusserfordernisse.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die Einreihung von Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur wurde bisher durch die Verordnung des Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, BGBl. II Nr. 256/2004, geregelt.

Auf Grund des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, sind zahlreiche in obiger Verordnung genannte Begriffe nicht mehr aktuell; die Terminologie ist daher für den Bereich der an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen eingesetzten Lehrbeauftragten auf die entsprechenden neuen Begriffe umzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem gegenständlichen Entwurf sind keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Haushalte der übrigen Gebietskörperschaften verbunden, zumal der vorliegende Entwurf gegenüber der bisher geltenden Verordnung keine materiell-rechtlichen Änderungen, insbesondere keine Verschiebungen in der Zuordnung zu den drei Honorargruppen, vorsieht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts-, Lehr- und Erziehungstätigkeiten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Lehrbeauftragtengesetz), BGBl. Nr. 656/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2007, ist eine dem Entwurf entsprechende Verordnung für den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur durch die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur zu erlassen. Es bestehen keine Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Die gegenständliche Verordnung gilt für Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen (die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik ist vom Geltungsbereich gegenständlicher Verordnung ausgenommen), an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, an den Fachschulen für Sozialberufe und an den Bundesanstalten für Leibeserziehung.

Zu § 2 und 3 (Lehrveranstaltungen an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen):

In diesen Bestimmungen erfolgen terminologische Anpassungen an das Hochschulgesetz 2005 und an die Verordnung über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula und der Prüfungsordnungen (Hochschul-Curriculaverordnung 2006 – HCV), BGBl. II Nr. 495/2006, und entsprechen den §§ 2, 3, 6 und 7 der derzeit geltenden Verordnung.

Dem § 2 Z 2 unterfallen die in die Lehrverpflichtungsgruppe III eingestuften fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen, die Lehrveranstaltungen im Bereich der schul- und berufspraktischen Studien sowie der Ergänzenden Studien, soweit sie in die Lehrverpflichtungsgruppe II oder III eingestuft sind, sowie als Auffangtatbestand alle sonstigen Lehrveranstaltungen, die weder der Einstufung gemäß Z 1 (einer L PH-Verwendungsgruppe zugeordnete Lehrveranstaltung) oder gemäß Z 3 (Lehrtätigkeit in einer praktischen Lehrveranstaltung oder in einer Fertigkeit) zugeordnet werden können.

Zu §§ 4, 5 und 6 (Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, an den Fachschulen für Sozialberufe und an den Bundesanstalten für Leibeserziehung):

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 4, 5 und 8 der derzeit geltenden Verordnung. Im Bereich der Fachschulen für Sozialberufe und der Bundesanstalt für Leibeserziehung wird die Anführung der Lehrverpflichtungsgruppe entsprechend den Einstufungen gemäß dem Lehrplan für die Fachschule für Sozialberufe, BGBl. II Nr. 145/1998, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 198/2006, und der Verordnung über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. II Nr. 440/2004, angepasst.

Zu § 7 Geltung und Wirksamkeit anderer Rechtsvorschriften):

§ 7 regelt die Anwendbarkeit von Bestimmungen, auf die verwiesen wird.

Zu § 8 (In-Kraft-Treten bzw. Außer-Kraft-Treten):

In Entsprechung mit dem vollen Wirksamwerden des Hochschulgesetzes 2005 soll gegenständliche Verordnung mit 1. Oktober 2007 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die derzeit geltende Verordnung über die Einreihung von Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur außer Kraft treten.